

Änderungsvertrag zum Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag

zwischen der

**Stadt Kassel
Rathaus / Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
vertreten durch den Magistrat**

– nachfolgend auch „Stadt“ genannt –

und der

**Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG
Königstor 3-13
34117 Kassel
vertreten durch den Vorstand**

– nachfolgend „KVG“ genannt –

Präambel

Die Stadt Kassel ist nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr. Sie hat mit der KVG durch einen Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag vom 12. Juli 2004 / 3. August 2004 ihre Aufgaben und Befugnisse als Aufgabenträger nach den im Jahr 2004 in Kraft befindlichen § 4 und § 7 ÖPNVG mit Ausnahme des Beschlusses und der Bekanntmachung des Nahverkehrsplans und des Beschlusses über das Investitionsprogramm auf die KVG übertragen. Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ordentliche Kündigung wurde bis zum Jahr 2025 ausgeschlossen.

Durch die Neufassungen des ÖPNVG, das Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat sich die Rechtslage erheblich ge-

ändert. Um den Änderungen der Rechtslage Rechnung zu tragen und die Direktvergabemöglichkeit zu sichern, vereinbaren die Parteien folgende Änderung:

§ 1 Durch diesen Änderungsvertrag geänderte Bestimmungen

§ 1 Abs. 2 erster Spiegelstrich lautet bislang:

„Diese Beleihung umfasst insbesondere die Befugnis lokale Verkehrsleistungen zu bestellen und diese durch Verwaltungsakt oder Vertrag einem Dritten als Leistungserbringer aufzuerlegen im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1191/69“

Dieser Spiegelstrich wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Weitere Bestimmungen

- (1) Der Änderungsvertrag richtet sich hinsichtlich seiner Laufzeit nach dem Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag vom 12. Juli 2004 / 3. August 2004.
- (2) Die übrigen Bestimmungen des Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag gelten unverändert fort.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.
- (5) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Er wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Datum: _____

Datum: _____

KVG

Stadt Kassel

Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag

zwischen der

Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG
vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend „KVG“ genannt -

Präambel

Die Stadt Kassel ist gemäß § 4 Hessisches ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Ihr obliegt hiernach als Aufgabe der Daseinsvorsorge die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene (ÖPNV); sie schafft die Voraussetzungen für dessen Durchführung. Zu diesen Aufgaben gehören nach § 4 und § 7 Abs. 2 ÖPNVG insbesondere die Planung des lokalen Nahverkehrs und die Aufstellung des Nahverkehrsplans, die Bestellung der lokalen Verkehrsleistungen und die Aufsicht über die Leistungserstellung, Marketing und Kundenbetreuung sowie die Finanzierung der lokalen Verkehrsleistungen und die Aufstellung der Investitionsprogramme.

Im regionalen ÖPNV nimmt der Aufgabenträger die Aufgabe gemäß § 5 ÖPNVG im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) wahr.

Diese Aufgaben erfordern eine kontinuierliche umfassende Wahrnehmung durch eine fachlich qualifizierte, angemessen ausgestattete und handlungsfähige Organisation des Aufgabenträgers. Zu diesem Zweck will sich der Aufgabenträger zur Aufgabenerfüllung der KVG bedienen. Mit diesem auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 ÖPNVG beruhenden Vertrag betraut somit die Stadt als Aufgabenträger die KVG als lokale Nahverkehrsgesellschaft mit der Wahrnehmung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben im ÖPNV und beleihet sie mit der Ausübung seiner in diesem Aufgabenbereich bestehenden hoheitlichen Befugnisse zur Wahrnehmung im eigenen Namen.

§ 1

Betrauung und Beleihung mit Aufgaben im ÖPNV

- (1) Die Stadt Kassel überträgt und die KVG übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrages die Ausübung der dem Aufgabenträger zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach § 4 und § 7 ÖPNVG mit Ausnahme des Beschlusses und der Bekanntmachung des Nahverkehrsplans nach § 12 Abs. 1 ÖPNVG sowie des Beschlusses über das Investitionsprogramm § 13 Abs. 2 ÖPNVG. Die KVG nimmt aufgrund dieses Vertrages für den Aufgabenträger die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch insbesondere Planung, Organisation, Marketing, Kundenbetreuung und Finanzierung des ÖPNV auf Straße und Schiene umfassend wahr und sorgt für dessen Durchführung. Dabei hat sie insbesondere die finanziellen Möglichkeiten des Aufgabenträgers und eine Optimierung des Kostenleistungsverhältnisses zu beachten.
- (2) Die KVG wird nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Ausübung der §§ 4 und 7 ÖPNVG bestehenden hoheitlichen Befugnisse des Aufgabenträgers beleihen. Diese Beleihung umfasst insbesondere

- die Befugnis lokale Verkehrsleistungen zu bestellen und diese durch Verwaltungsakt oder Vertrag einem Dritten als Leistungserbringer aufzuerlegen im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1191/69,
- die rechtliche Befugnis, Verkehrsleistungen mit Dritten als Leistungserbringern zu vereinbaren einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren,
- die Planung des lokalen Verkehrs und Mitarbeit bei der Planung des regionalen Verkehrs, soweit dafür das Gebiet der Stadt Kassel von Bedeutung ist im Benehmen mit dem Nordhessischen Verkehrsverband,
- die Durchführung der in § 12 ÖPNVG normierten Aufgaben einschließlich der Vornahme der erforderlichen Abstimmung,
- das Erstellen von Verwendungsnachweisen von öffentlichen Mitteln, die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden.

(3) Die KVG nimmt nach Maßgabe dieses Vertrages auch die nicht hoheitlichen Aufgaben des Aufgabenträgers im eigenen Namen wahr. Hierzu gehören insbesondere

- die Erarbeitung und Fortschreibung des lokalen Nahverkehrsplans und Mitarbeit bei der Erarbeitung des regionalen Nahverkehrsplans im Benehmen mit dem NVV. Die Entwürfe der Nahverkehrspläne sind der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen. Die beschlossenen Nahverkehrspläne sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Lokale Nahverkehrsgesellschaft zu beachten, Abweichungen von Plänen bedürfen der Zustimmung der Stadt,
- die gesamte Vertragsabwicklung einschließlich der Überwachung der Leistungserbringung und der Wahrnehmung der vertraglich begründeten Rechte und Pflichten gegenüber den Verkehrsunternehm-

men sowie auch die Befugnis, Aufsicht über die Leistungserstellung der mit lokalen Verkehrsleistungen beauftragten Verkehrsunternehmen auszuüben,

- die fachliche Erarbeitung der Investitionsprogramme nach § 13 ÖPNVG,
- Durchführung von Marktuntersuchungen und Verkehrsanalysen sowie Marketing, Kundeninformation und Kundenbetreuung im lokalen Verkehr,
- Finanzierung der lokalen Verkehrsleistungen sowie Finanzierung des Anteils der Stadt Kassel an regionalen Verkehrsleistungen,
- Durchführung der Einnahmeverteilung für das Gebiet der Stadt Kassel,
- Bereitstellung, Unterhaltung und Weiterentwicklung der für den Lokalen und regionalen Verkehr erforderlichen Infrastrukturen für Straßenbahn und Busverkehr einschließlich des Baus und der Unterhaltung von Haltestellen,
- Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen für den Lokalen und regionalen Verkehr sowie von Abstellanlagen und Werkstätten für diese Fahrzeuge,
- die Abstimmung mit Behörden und mit anderen Aufgabenträgern und deren Nahverkehrsgesellschaften sowie den Verkehrsverbänden, insbesondere auch mit dem NVV und den Beteiligten in den Gremien des NVV,
- die Vornahme sämtlicher zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Rechtsgeschäfte mit Verkehrs- oder Infrastrukturunternehmen oder ihren Zusammenschlüssen und mit anderen Personen.
- Dienstleistungen für benachbarte Lokale Nahverkehrsgesellschaften (dem NVV und Verkehrsunternehmen).

- (4) Die Stadt kann die KVG zusätzlich zu den in diesem Vertrag behandelnden Aufgaben weitere Aufgaben im ÖPNV übertragen. Dazu ist dieser Vertrag entsprechend zu ergänzen und eine Regelung über die Finanzierung dieser Aufgaben zu treffen.
- (5) Die KVG kann die außergerichtliche oder ggf. die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen des Aufgabenträgers übernehmen.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung und Mitwirkung im NVV

- (1) Die KVG nimmt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt die Aufgaben des Aufgabenträgers im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) wahr. Hierzu vertritt die KVG den Aufgabenträger in den Arbeitsgremien des NVV. U. a. wirkt sie an der Einnahmearbeitung im NVV mit.
- (2) Die KVG ist aufgrund dieses Vertrages ermächtigt zur Mitwirkung an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse des NVV.

§ 3

Pflichten und Rechte der KVG zur Aufgabenwahrnehmung/zuständige Stellen des Aufgabenträgers für die Vertragsdurchführung

- (1) Aufgrund dieses Vertrages ist die KVG gegenüber dem Aufgabenträger zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Hoheitsrechte verpflichtet. Die Stadt stellt der KVG alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen und bei ihr vorhandenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

- (2) Die durch diesen Vertrag begründeten Zustimmungsvorbehalte und Befugnisse der Stadt werden durch den Magistrat der Stadt Kassel ausgeübt.

§ 4

Anforderung an die Aufgabenwahrnehmung

- (1) Für die Aufgabenwahrnehmung durch die KVG gelten dieselben rechtlichen Anforderungen, die auch für die Stadt Kassel als Aufgabenträger selbst gelten. Die KVG legt bei allen Tätigkeiten insbesondere die Vorgaben des ÖPNVG sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinien zugrunde.
- (2) Die KVG handelt unternehmensneutral und sichert die Diskriminierungsfreiheit gegenüber den Verkehrsunternehmen.
- (3) Die KVG behandelt alle ihr im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich.
- (4) Die KVG gewährleistet, dass sie für die übertragenen Aufgaben über geeignete Mitarbeiter und Ausstattung verfügt. Sie stellt eine ordnungsgemäße rechtlichen Vorgaben sowie fachlichen Anforderungen genügende Erledigung der Aufgaben sicher.

§ 5

Fachaufsicht

- (1) Hinsichtlich der Ausübung der der KVG übertragenen hoheitlichen Befugnisse untersteht die KVG der Aufsicht und der ggf. daraus resultierenden Weisungen durch die Stadt.

Vor der formellen Eröffnung des Verfahrens zur Aufstellung und Fortschreibung eines Nahverkehrsplans holt die KVG die Zustimmung der Stadt ein.

Die Stadt kann jederzeit Auskunft über die im hoheitlichen Bereich vorgenommenen Maßnahmen der KVG verlangen und Einsicht in die Unterlagen der KVG nehmen.

- (2) Die KVG steht der Stadt Kassel und seinen Organen als Ansprechpartner in allen den ÖPNV betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung. Sie wird über die wesentlichen Geschäftsvorfälle quartalsweise Bericht erstatten.

§ 6

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die KVG als Lokale Nahverkehrsgesellschaft finanziert ihre Aufgaben aus den Erträgen aus der Bereitstellung von Infrastruktur, Fahrzeugen, Personal, aus Erträgen sonstiger wirtschaftlicher Betätigungen (z. B. Verkehrsmanagementleistungen, Vermarktung von Werbeflächen, Vertrieb usw.), Zuwendungen des Landes nach § 9 Abs.2 ÖPNVG sowie aus dem Ausgleich verbleibender Verluste durch die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH.
- (2) Der Aufwand, der bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, bei der Behandlung und Beschlussfassung von Nahverkehrsplänen und der Durchführung von Auferlegung und Bestellung von Verkehrsleistungen entsteht, wird unmittelbar durch die Stadt Kassel ausgeglichen.

§ 7

Überleitung von Verträgen

- (1) Soweit Leistungs- und Finanzierungsverträge zwischen der Stadt Kassel, dem NVV sowie Gebietskörperschaften des Umlands bestehen, übernimmt die KVG die Rechte und Pflichten der Stadt Kassel einschließlich der finanziellen Verpflichtungen.
- (2) In zukünftigen Verkehrsverträgen wird die KVG Vertragspartner der Verkehrsunternehmen und der Gebietskörperschaften.
- (3) Die Liste der Verträge, die von der KVG als LNG fortzuführen sind, ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 8

Weitere Aufgaben

- (1) Zur Unterstützung der vorgenannten Aufgabenfelder betreibt die KVG u. a. Markt- und Verkehrsforschung als Basis zur konzeptionellen Weiterentwicklung in den verschiedenen Aufgabenfeldern der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft und zur Schaffung der erforderlichen Datengrundlagen.
- (2) Die KVG führt eine Verkehrsleistungsstatistik.
- (3) Die KVG nimmt die Öffentlichkeitsarbeit für den ÖPNV in Kassel gemeinsam mit der Stadt und dem NVV wahr.

Die Stadt ist weiterhin berechtigt, selbständig Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des ÖPNV vorzunehmen.

§ 9

Beginn/Ende der Aufgabenwahrnehmung und Beleihung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die ordentliche Kündigung ist für einen Zeitraum von 20 Jahren ausgeschlossen. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden.
- (4) Die Stadt Kassel als Aufgabenträger kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das EU-Recht, Bundes- oder Landesrecht wesentlich geändert werden oder Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts ergehen und sich die Vereinbarung durch Anpassung an die veränderten rechtlichen Umstände nicht angleichen lässt oder eine Anpassung an die geänderten Umstände für eine der Parteien nicht zumutbar ist. Die Stadt Kassel kann den Vertrag aus wichtigem Grund auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Ein wichtiger Grund ist ferner dann gegeben, wenn die KVG wiederholt und trotz mehrfacher schriftlicher und mit Gründen versehender Abmahnung seitens der Stadt Kassel die in diesem Vertrag geregelten Aufgaben nicht erfüllt oder Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet. Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes sowie unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (5) Im Falle der Beendigung der Beleihung und Aufgabenbetreuung tritt der Aufgabenträger, die Stadt Kassel, in alle Rechte und Pflichten der von der KVG geschlossenen Verträge mit Verkehrsunternehmen und anderen Dritten ein.

§ 10

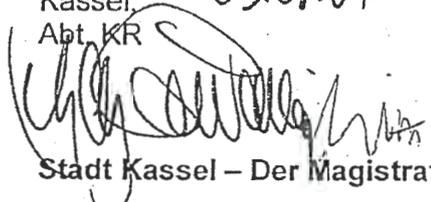
Nebenabreden/Schriftform

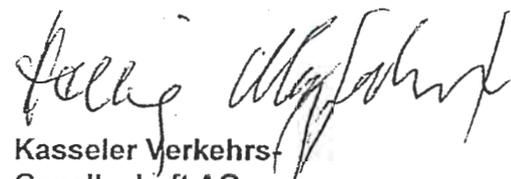
Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung von Regelungslücken ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrunde liegender Verhältnisse verhandeln die Vertragspartner über eine Anpassung oder Auflösung der Vereinbarung.

Kassel, *03.09.04*
Abt. KR

Stadt Kassel – Der Magistrat

Kassel, *12.7.04*

Kasseler Verkehrs-
Gesellschaft AG